

# VERORDNUNG

## Auflage

GZ.: A 14-001665/2025/0003

## 4.09 Flächenwidmungsplan

### der Landeshauptstadt Graz

## 9. Änderung - Entwurf vereinfachtes Verfahren nach § 39 StROG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2025 folgende Verordnung (Auflageentwurf) beschlossen:

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl Nr. 165/2024 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-020245/2017/0001 u. 0010) i.d.F. 4.07 in vier Punkten geändert.

### § 1

Der 4.09 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 9. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, den grafischen Darstellungen (Maßstab 1:5.000 bzw. 1:7.500) samt Planzeichenerklärungen. Die grafischen Darstellungen zeigen sowohl Änderungen im Bereich des Hauptplanes als auch der Deckpläne 1 und 2 zum 4.0 Flächenwidmungsplan.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

### § 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.07 werden folgende Änderungen südlich der Puntigamer Straße vorgenommen:

1. Änderung eines bisher als Sondernutzung im Freiland Sport festgelegten Bereiches im Gesamtausmaß von ca. 38.304,5 m<sup>2</sup> in

- a. eine Sondernutzungsfläche im Freiland Sport mit der spezifischen Nutzung Sportzentrum (ztr) im Ausmaß von ca. 31.818,4 m<sup>2</sup>
- b. Freiland landwirtschaftliche Nutzung im Ausmaß von ca. 5.314 m<sup>2</sup>
- c. eine Verkehrsfläche im Ausmaß von ca. 1.166,5 m<sup>2</sup>
- d. eine Sondernutzungsfläche Sport mit einer zeitlichen Nachfolgenutzung Aufschließungsgebiet Industriegebiet 1 / Erweiterung der bestehenden Nachfolgenutzung Nr. 19 im Ausmaß von ca. 5,6 m<sup>2</sup>; entsprechende Adaptierung der Liste unter § 7 Abs 6 betreffend Änderungspunkt 1. d. und 2. sowie der Abgrenzung der Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Deckplan 1 und der Abgrenzung der Beschränkungszone für die Raumheizung im Deckplan 2:

Nr.	Nutzung	Bebauungsdichte	Zeitliche Nachfolgenutzung	Künftige Bebauungsdichte	Eintrittszeitpunkt	Künftige Bebauungsplanpflicht	Fläche ca. (m <sup>2</sup> )	Gst.Nr.	Katastralgemeinde
19	spo	-	(I1)	0,5 – 1,5	1	ja	36.604m <sup>2</sup>	382/1 u.a.	63118 Rudersdorf

Anmerkung: Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung, sondern dienen der leichteren Orientierung. Die Abgrenzungen der Nachfolgenutzungen sind dem Planwerk zu entnehmen.

Für die neu abgegrenzte Nachfolgenutzung Nr. 19 gelten wie bisher die Aufschließungserfordernisse 1, 3, 7 und 9 nach § 3 Abs 1 der Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan.

- 2. Änderung einer bisher als Sondernutzungsfläche Sport mit einer zeitlichen Nachfolgenutzung Aufschließungsgebiet Industriegebiet 1 ausgewiesenen Fläche in eine Verkehrsfläche im Ausmaß von ca. 1.537,7 m<sup>2</sup>.
- 3. Adaptierung der Verkehrsfläche in ungefährer Lage (große gelbe Punkte).
- 4. Aktualisierung der Ersichtlichmachung Wasserwirtschaftliche Beschränkung WB<sub>2</sub> südlich der Puntigamer Straße.

### § 3

Die Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 4.07 bleibt – abgesehen von den Änderungen des § 7 entsprechend der ggst. Verordnung - inhaltlich aufrecht.

Der § 7 des Verordnungswortlautes zum 4.0 Flächenwidmungsplan wird gemäß der ggst. Verordnung ergänzt bzw. korrigiert.

#### **§ 4**

#### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Der 4.09 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 09. Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit .....in Kraft.

Der 4.09 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 9. Änderung liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr